



Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/27

Schülerin / Schüler:

Nachname Vorname weiblich männlich

Adresse _____
PLZ _____ Wohnort _____ Straße und Hausnummer _____

Konfession: _____ Teilnahme am Religionsunterricht: ev. rk. Ethik

Staatsangehörigkeit: deutsch sonstige:

gesprochene Sprachen:

Zuzug nach Deutschland (falls im Ausland geboren):

Mutter:

Vater:

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Anschrift (falls abweichend)

Adresse (falls abweichend)

Telefon (mobil)

(Festnetz)

Telefon (mobil)

Festnetz

Bei getrenntlebenden Eltern: Angabe über das Sorgerecht: beide Mutter Vater

Bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis beifügen.

Zusätzliche Angaben:

Anzahl der Geschwister: _____

Kindergartenbesuch: ja _____ nein
von _____ - _____ bis _____

Name des Kindergartens: _____

Informationen, die die Schule beachten sollte :

(z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, körperliche Behinderungen)

Wenn in der Schule Zecken bei Ihrem Kind bemerkt werden, dürfen wir nur versuchen, sie zu entfernen, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Deshalb kreuzen Sie bitte an, wie wir uns im Falle Ihres Kindes verhalten sollen.

Wenn bei meinem Kind eine Zecke festgestellt wird, sollen Lehrer oder Schulsekretärin versuchen, diese zu entfernen

Ja

Nein

(Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

Die Richtigkeit der Angaben dieser Schulanmeldung wird bestätigt:

Ort

Datum

(Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

Name der Schülerin / des Schülers

Vorname

Einwilligungserklärungen:

Schülerfotos / Klassenfotos

- Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass ein von der Schule bestellter Fotograf Klassenfotos und Schülerfotos (im 1. und 4. Schuljahr) macht, die dann von den Eltern käuflich erworben werden können.
- Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass Fotos / Videos, die bei Klassenaktivitäten gemacht werden, auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.

Veröffentlichung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung des Namens und der Klasse des Kindes einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:

- örtliche Tagespresse
- Aushänge, Infostände, etc. der Schule (Schulgebäude / Schulgelände)
- Homepage der Schule

Die Einwilligungen sind freiwillig. Sie können die Einwilligung ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich widerrufen.

Nachname der Schülerin / des Schülers

Vorname

Masernschutzimpfung:

JA

Zwei Impfungen

Eine Impfung

Nachweis durch Titer, ärztliche Bescheinigung vom: _____

NEIN

Medizinische Kontraindikation, ärztliche Bescheinigung vom: _____

Der Impfausweis wurde im Original am _____ vorgelegt.

Es wird darüber informiert, dass die Vorlage eines falschen ärztlichen Attests einen Strafbestand nach §279 Strafgesetzbuch „Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ darstellt.

Tetanusimpfung:

JA, letzte Impfung am: _____

NEIN

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte



Nachname der Schülerin / des Schülers

Vorname

Religionsunterricht / Ethikunterricht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zur Zeit wird der Religionsunterricht in konfessionsübergreifenden Gruppen an unserer Schule angeboten. Dies bedeutet, dass der Unterricht in der Konfession der jeweils unterrichtenden Lehrkraft abgehalten wird. Bitte beachten Sie, dass an der Lenzenbergschule derzeit nur evangelische Lehrkräfte unterrichten.

- Mein Kind ist evangelisch getauft und nimmt am Religionsunterricht teil
- Mein Kind ist katholisch getauft und nimmt am Religionsunterricht teil
- Mein Kind ist nicht getauft und nimmt am Religionsunterricht teil
- Mein Kind nimmt am Ethikunterricht teil

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Konfessionserfassungsbogen

Schulstempel

LENZENBERGSCHULE
GRUNDSCHULE NIEDERSEELBACH
NEUGASSE 12 b
TEL. 06127 33 11 Fax 06127 701974

Unser / mein Kind _____

geboren am _____

gehört folgender Kirche oder Religionsgemeinschaft an, für deren Bekenntnis in Hessen Religion als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist (bitte ankreuzen):

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Evangelische Kirche | <input type="checkbox"/> Jüdische Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Katholische Kirche | <input type="checkbox"/> Unitarische freie Religionsgemeinde |
| <input type="checkbox"/> Alt-katholische Kirche | <input type="checkbox"/> Humanistische Gemeinschaft Hessen |
| <input type="checkbox"/> Orthodoxe Kirche – OBKD* | <input type="checkbox"/> Ahmadiyya Muslim Jamaat |
| <input type="checkbox"/> Syrisch-Orthodoxe Kirche | <input type="checkbox"/> DiTiB Landesverband Hessen |
| <input type="checkbox"/> Mennonitische Gemeinde | <input type="checkbox"/> Alevitische Gemeinde Deutschland |
| <input type="checkbox"/> Sonstige oder keine Religionszugehörigkeit | |

Ort und Datum

Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten

Einwilligungserklärung

des / der Erziehungsberechtigten

Name des Kindes: _____

Schule: _____

Kindertagesstätte: _____

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die Grundschule, die Kindertagesstätte und der Kinder- und Jugendärztliche Dienst im Rahmen der Einschulung Informationen austauschen, um die Förderung meines / unseres Kindes und einen möglichst reibungslosen Übergang im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder und Jugendliche von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) in die Schule zu unterstützen.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Merkblatt

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbuch ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen. Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (AbI. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (AbI. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>. In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Note:

From the moment school in Hesse is attended for the first time, a file will be set up for each of the students. The file will initially contain the information from the master data sheet ("Stammbuch"). Information on the duration of attended courses, performance ratings and the level of graduation will be included in that file as school progresses. The collected data is stored within the computer-based „Lehrer- und Schülerdatenbank LUSD“ as well as in a paper file. If students change school, the paper file and the authority to access their electronic data will be transferred to their new school accordingly. The legislative framework for the required collecting and management of the data lies in § 83 of the Hessian School law ("Hessisches Schulgesetz") as amended on June 14, 2005 (GVBl. I p. 441) and last revised on May 22, 2014 (GVBl. p. 134) as well as in the regulation (Verordnung) covering the processing of personal data in schools and statistical surveys in schools as amended on February 4, 2009 (AbI. p. 131), last revised by regulation on March 19, 2013 (AbI. p. 222). Both legislative documents are available online (<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>). The above mentioned regulation also contains information on what kind of individual data can be kept in schools generally and on the duration it must be kept at the school. You are entitled, when registered, to view the data and see the student's file. Please ask your head of school for permission to access the data beforehand.

Kenntnis genommen

Datum / Unterschrift



Schulstempel

Erhebungsbogen „Migrationshintergrund“ für die Landeschulstatistik

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in den hessischen Schulen sollen alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich gefördert werden.
Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von besonderer Bedeutung.

Um Sprachförderung noch gezielter anbieten zu können, ist es wichtig zu wissen, welche Schulen von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Familiensprache besucht werden. Hessen und die übrigen Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben ferner gemeinsam vereinbart, das Geburtsland der Schülerinnen und Schüler zu erfragen, das Zuzugsdatum nach Deutschland sowie die Sprachen, die in der Familie überwiegend gesprochen werden.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen aus. Ihre Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke erhoben und nur in anonymisierter Form weitergeleitet und ausgewertet. Rechtsgrundlage ist die im März 2009 in Kraft getretene Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (Amtsblatt Seite 131).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Frage 1: Über welche Staatsangehörigkeit(en) verfügt die Schülerin/der Schüler?

Staatsangehörigkeit 1: _____ Staatsangehörigkeit 2: _____

Frage 2: In welchem Land wurde die Schülerin/der Schüler geboren?

Frage 3: Diese Frage nur beantworten, wenn die Schülerin/der Schüler nicht in Deutschland geboren ist.
An welchem Tag ist die Schülerin/der Schüler nach Deutschland zugezogen?

| | |
|--|--|
| | |
| | |

.

| | |
|--|--|
| | |
| | |

.

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
|--|--|--|--|--|

Frage 4: Welche Sprache(n) sprechen Sie in Ihrer Familie überwiegend?

Familiensprache 1: _____ Familiensprache 2: _____

Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schülerin/des volljährigen Schülers

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Schulen sind ein Ort des Miteinanders. Hunderte, teilweise tausende Menschen arbeiten auf engstem Raum zusammen. Dies stellt nicht nur eine Chance auf Lernen und Weiterentwicklung dar, sondern letztlich auch ein gewisses Risiko. Denn überall, wo viele Menschen aufeinandertreffen, haben Infektionskrankheiten ideale Verbreitungsmöglichkeiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet einer Schülerin oder einem Schüler den Schulbesuch, wenn er oder sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass jemand die Krankheitserreger noch nach durchlebter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen noch anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Schülerin oder ein Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Während des Arztbesuches erfahren Sie dann auch, ob ein Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz noch erlaubt ist.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber sowie über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

| | |
|---|---|
| 1. Cholera | 9. Masern |
| 2. Diphtherie | 10. Meningokokken-Infektion |
| 3. Enteritis durch entero-hämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Mumps |
| 4. virusbedingtem hämorragischen Fieber | 12. Paratyphus |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis | 13. Pest |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 14. Poliomyelitis |
| 7. Keuchhusten | 14a. Röteln |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| | 16. Shigellose |
| | 17. Skabies (Krätze) |
| | 18. Typhus abdominalis |
| | 19. Virushepatitis A oder E |
| | 20. Windpocken |

Tabelle 2

| | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| 1. Cholera-Bakterien | 4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| 2. Diphtherie-Bakterien | 5. Shigellenruhr-Bakterien |
| 3. EHEC-Bakterien | |

Tabelle 3

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. Cholera | 7. Masern |
| 2. Diphtherie | 8. Meningokokken-Infektion |
| 3. Enteritis durch enterohämorragische E. coli (EHEC) | 9. Mumps |
| 4. virusbedingtem hämorragischem Fieber | 10. Paratyphus |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis | 11. Pest |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 12. Poliomyelitis |
| | 12a. Röteln |
| | 13. Shigellose |
| | 14. Typhus abdominalis |
| | 15. Virushepatitis A oder E |
| | 16. Windpocken |